



maxi e.V.

DIE KLEINEN ASTRONAUT:INNEN



Satzung

der Eltern-Kind-Initiative Maxi e.V.

Stand: 13.07.2023





1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Eltern-Kind-Initiative Maxi e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung gemäß § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Organisation einer von den Eltern selbstverwalteten Kindertagesstätte. In der Einrichtung sollen Kinder familienergänzend betreut werden. Die Eltern sind zur aktiven Mitarbeit in der Einrichtung verpflichtet. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten des Einrichtungsbetriebs, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

3. Weitere Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind Eltern oder andere Sorgeberechtigte, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- 4.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der vom Verein betriebenen Kindertageseinrichtung, durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.4 Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.5 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 4.6 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt



5. Vereinsbeiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- i) die Mitgliederversammlung,
- ii) die Elternversammlung
- iii) und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 7.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 7.6 Pro Kind, das in der Kindertagesstätte betreut wird, gibt es eine Stimme, die sich die zugehörigen Eltern teilen und die von mindestens einem Elternteil abgegeben werden kann. Die Vertretung durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied der Mitgliederversammlung ist zulässig.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- 7.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auch wirksam, wenn diese außerhalb einer Versammlung gefasst werden und sämtliche Mitglieder über die Art und Weise der Beschlussfassung sowie den Inhalt des zu fassenden Beschlusses in der für die Einladung zu einer Mitgliederversammlung vorgeschriebenen Weise (Form und Frist) informiert wurden sowie die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit - in diesem Fall aller vorhandenen Stimmen - dadurch zustande kommt, dass innerhalb der für die Stimmabgabe bestimmten Frist mindestens so viele für den Beschlussvorschlag stimmende Stimmen in Textform beim Vorstand abgegeben wurden, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wird.
- 7.9 Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- 7.10 Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und beauftragt diese, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.



- 7.11 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung in einem über individuelle Zugangsdaten nur Mitgliedern zugänglichen Chat-Raum stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Mitgliederversammlung und informiert darüber in der Einladung
- 7.12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Elternversammlung

- 8.1 Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden.
- 8.2 Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung.
- 8.3 Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.
- 8.4 Pro Kind, das in der Kindertagesstätte betreut wird, gibt es eine Stimme, die sich die zugehörigen Eltern teilen und die von mindestens einem Elternteil abgegeben werden kann. Die Vertretung durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied der Elternversammlung ist zulässig.
- 8.5 Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

9. Vorstand

- 9.1 Dem Vorstand können nur Mitglieder des Vereins angehören. Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 3 Vorständen.
- 9.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 2.000 ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- 9.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine kürzere Amtszeit beschließt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis der neue Vorstand die Geschäfte übernimmt.
- 9.4 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er führt die Geschäfte des Vereins (soweit nicht die Elternversammlung zuständig ist) und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
- 9.5 Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dem Vorstand eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu gewähren.
- 9.6 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 10.1 Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder zulässig.
- 10.2 Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder.
- 10.3 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an das Mütterzentrum Sendling e.V., Brudermühlstr. 42, 81371 München



mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

- 10.4 Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen eine anderweitige Verwendung des Vermögens zu Zwecken beschließen, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind. Ein derartiger Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

11. Haftung des Vereins

- 11.1 Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern auf Grund und im Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine dem Verein zurechenbare vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seiner Organe, besonderen Vertreter oder sonstigen Personen, für die die Haftung kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht beschränkt werden kann, vor; die Haftung des Vereins für Erfüllungsgehilfen gegenüber seinen Mitgliedern für Maßnahmen auf Grund und im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein wird ausgeschlossen.
- 11.2 Soweit Schadenersatzansprüche von Mitgliedern gegen den Verein geltend gemacht werden können, hat der Anspruchsteller auch das Verschulden der für den Verein handelnden Person sowie die Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und dem entstandenen Schaden zu beweisen. Diese Regelung gilt für Ansprüche gegen Personen, die für den Verein handeln entsprechend, wenn die anspruchsbegründenden Umstände im Zusammenhang mit dem Mitgliedschaftsverhältnis stehen.
- 11.3 Die Mitglieder des Vorstandes und jedes für den Verein handelnde Vereinsmitglied können vom Verein Freistellung von allen gegen sie geltend gemachten Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein verlangen, ausgenommen bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Diese Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung am 26.11.04 in München von der Gründungsversammlung der Eltern-Kind-Initiative Maxi e.V. angenommen und trat sofort in Kraft. Diese Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.07.2023 geändert und gilt seither in ihrer geänderten Fassung.